

RS OGH 1953/9/4 2Ob370/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1953

Norm

JN §1 CXIXb

RLG §23

RLG §27

Rechtssatz

(Kläger hat zufolge schriftlichen Auftrages der Bezirkshauptmannschaft im Jahre 1947 mit seinem Autobus Gerichtspersonen und Häftlinge der amerikanischen Besatzungsmacht befördert und verlangt hierfür Entgelt von der Republik). Daß sich die gegenständliche Fahrzeuanforderung auf keine Gesetzesbestimmung beruft und keinerlei Rechtsbelehrung nach § 26 ff RLG enthalten hat, schadet nicht, da eine andere gesetzliche Grundlage als das RLG nicht in Frage kommt. Der Rechtsweg ist daher ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 370/53

Entscheidungstext OGH 04.09.1953 2 Ob 370/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0045739

Dokumentnummer

JJR_19530904_OGH0002_0020OB00370_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at